

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: (7-8)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

25. Bundeshilfe für Auslandschweizer

Wenn ein Gesuchsteller durch Verluste, welche seine Eltern kriegsbedingt erlitten haben, indirekt geschädigt worden ist (Beeinträchtigung der Anwartschaft), kann ihm, sofern er in jüngeren Jahren in die Schweiz zurückkehrte und hier angemessene Arbeit gefunden hat, eine Hilfe nicht zugebilligt werden, da es nicht im Sinne der Bundesgesetzgebung liegt, schlechthin Schadenersatz zu leisten.

Der in P./Estland geborene Gesuchsteller erlernte den Beruf eines Mechanikers. Nach Absolvierung der Lehre arbeitete er im Hotelbetrieb seiner Eltern in P. Als Estland 1940 von den Russen besetzt wurde, floh er mit seinen Eltern und seiner Schwester in die Schweiz, wo er sogleich einen Arbeitsplatz fand. Heute ist der Gesuchsteller technischer Angestellter bei einer Firma, wo er 1958 ein Jahreseinkommen von Fr. 13 400 bezog. Infolge der russischen Besetzung von Estland verloren seine Eltern ihr Hotel, Häuser und Hausrat im angegebenen Werte von E.K. 40 000. Der Gesuchsteller macht geltend, durch die Kriegereignisse seine Anwartschaft auf die Hälfte des elterlichen Besitzes verloren zu haben. Er ersucht um eine einmalige Zuwendung von Fr. 20 000.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wieder aufbauen konnten.

Der Gesuchsteller verlor infolge des Krieges seinen Arbeitsplatz im elterlichen Betrieb. In der Schweiz fand er aber sogleich Arbeit und konnte sich dank der erhaltenen Ausbildung als Mechaniker innert kurzer Zeit eine Existenz aufbauen, die im Vergleich zu den früheren Verhältnissen als angemessen anzusehen ist. Zwar ist der Gesuchsteller durch den Verlust, den seine Eltern erlitten haben, indirekt ebenfalls geschädigt worden, doch liegt es nicht im Sinne des Bundesbeschlusses, schlechthin Schadenersatz zu leisten. Ein Gesuchsteller, der mit 22 Jahren in die Schweiz kam und hier auf seinem Berufe angemessene Arbeit fand, kann für erlittene Vermögensschäden keinen Ersatz beanspruchen, vor allem dann nicht, wenn jene Schäden nur seine Anwartschaft beeinträchtigen. Die Voraussetzungen für eine Hilfe liegen daher nicht vor, und die Kommission sieht sich genötigt, das Gesuch abzuweisen. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 23. Mai 1961.)

D. Verschiedenes

Protokoll des 7. Schweizerischen Fortbildungskurses für Armenpfleger, in Weggis, 23./24. September 1960, veranstaltet durch die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz.

Die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz hat am 23./24. September 1960 ihren 7. Fortbildungskurs für Armenpfleger in Weggis abgehalten. Die Veranstaltung fand großes Interesse, haben sich doch 400 in der Fürsorge tätige Personen an den Ufern des Vierwaldstättersees ihr Stelldichein gegeben. Jedermann wurde mit Gewinn und neuem Mut für seine nicht immer leichte Arbeit nach Hause entlassen. Deshalb können die Organisatoren des Dankes aller sicher sein.

Geboten wurden 4 Referate über folgende Themen:

1. Instruktion betr. das neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, von Herrn Fürsprecher *W. Thomet*, Bern.
2. Praxis der Invalidenversicherung: Anmeldeverfahren, Bemessung der Invalidität und Hilflosigkeit, Beizug von Spezialstellen, von Herrn Dr. *Georg Wyss*, Bern.
3. Praxis der Invalidenversicherung: Sonderschulung, medizinische Maßnahmen, Eingliederung ins Erwerbsleben, von Herrn *Franz Hauser*, Basel.
4. Menschenführung, von Herrn Dr. *Edgar Schumacher*, Oberstdivisionär, Bolligen bei Bern.

1. Auf eine Besprechung des Vortrages von Herrn Fürsprecher *Thomet* kann hier verzichtet werden; es sei verwiesen auf den Artikel des Herrn Direktor Dr. *O. Schürch* in der Juli-Nummer 1960 des «Armenpflegers», und zudem ist der Vortrag des Herrn *Thomet* inzwischen in erweiterter Form von der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz herausgegeben worden (Werner *Thomet* «Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Dezember 1960»).

2. Herr Dr. *G. Wyss*, Präsident der Invalidenversicherungs-Kommission des Kantons Bern, berichtet unter «Praxis der Invalidenversicherung» über das Anmeldeverfahren, die Bemessung der Invalidität und Hilflosigkeit sowie den Beizug der Spezialstellen.

Für Hilfe in irgendeiner Form haben sich bei der auf 1. Januar 1960 ins Leben gerufenen Invalidenversicherung etwa 100 000 Personen angemeldet. Zur Bewältigung der administrativen Arbeiten wird weitgehend der bestehende AHV-Apparat beigezogen. 25 kantonale Invalidenversicherungs-Kommissionen haben die ihnen vorgelegten Fälle zu entscheiden. 10 Regionalstellen stehen für Berufsberatung, Stellenvermittlung usw. zur Verfügung. Die Invalidenversicherung bringt Geldleistungen. Die Fürsorge jedoch muß einem anderen Personenkreis überlassen bleiben, so zum Beispiel den Armenpflegern.

Als erste Grundlage dient eine möglichst vollständige Anmeldung bei der zuständigen kantonalen Invalidenversicherungsstelle. Die Art der Invalidität, der Zustand des Gesuchstellers sollten so klar und verständlich geschildert werden, daß bei der für den Entscheid zuständigen Kommission keine Zweifel über den einzuschlagenden Weg aufkommen können.

Für die Bemessung der Invalidität ist das Prozedere der SUVA für die Invalidenversicherung nicht maßgebend. Es wird abgestellt auf:

- a) das medizinische Moment: Geburtsgebrechen, Krankheit, Unfall;
- b) das wirtschaftliche Moment: Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit;
- c) das zeitliche Moment: längere Zeit dauernde oder bleibende Einbuße der Erwerbsfähigkeit.

Die Prüfung der Möglichkeit einer Eingliederung hat das Privileg. Die Zuspreehung einer Rente kommt erst als letzte Hilfe in Frage. Um das Ausmaß der Rente feststellen zu können, sollten wenn immer möglich Vergleichszahlen über das Einkommen vor der Invalidität vorliegen. Wo solche nicht erhältlich sind, muß ein genaues Persönlichkeitsbild für die Zeit vor und nach Invaliditätseintritt die ziffernmäßigen Unterlagen ersetzen (zum Beispiel bei Hausfrauen).

Hilflosenentschädigung geltend machen kann, wer für die täglichen Verrichtungen auf die Wartung von Drittpersonen angewiesen und deshalb finanziell stärker belastet ist. Mit Eintritt in das AHV-Renten-Alter hört diese Entschädigung aus der Invalidenversicherung nicht auf. Die Anmeldung muß aber vor Erreichung des AHV-Renten-Alters erfolgt sein. Unter den Begriff Spezialstellen sind die privaten Fürsorgestellen (nicht Selbsthilfeorganisationen) einzureihen. Sie werden gegen Entschädigung für geleistete Arbeit zur Mithilfe beigezogen (Berufsberatung, Eingliederungsfragen). Finanzierungspläne für Ausbildung usw. haben durch die Regionalstellen zu erfolgen.

Auf Grund der in der Diskussion aufgeworfenen Fragen sei noch festgehalten, daß für Einkommens-Vergleichszahlen die Geldentwertung berücksichtigt werden kann, nicht aber eine eventuell zu erwartende karrieremäßige Lohnverbesserung. Die Armenpfleger nehmen Anstoß an der in einigen Kantonen durch die Ausgleichskassen extrem gehandhabten Schweigepflicht. Die gleichen Instanzen verlangen andererseits von den Armenbehörden alle nur erdenklichen Unterlagen zur Erleichterung ihrer eigenen Arbeit.

3. Herr *Franz Hauser* berichtet unter «Praxis der Invalidenversicherung» speziell über Sonderschulung, medizinische Maßnahmen und Eingliederung ins Erwerbsleben. Dabei macht er sich die in der Invaliden-Fürsorge des Kantons Basel-Stadt gesammelten Erfahrungen zu nutze. Unter Bezugnahme auf die vorsorglichen Maßnahmen weist er darauf hin, daß 275 verschiedene Geburtsgebrechen zu Lasten der Invalidenversicherung behoben werden können. In den Genuß dieser Hilfe können während der ersten 5 Jahre des Bestehens der Invalidenversicherung auch erwachsene Personen gelangen, wenn die Beseitigung des Gebrechens durch eine einmalige Operation möglich ist.

An die Kosten der Schulung von körperlich und geistig Behinderten, welche weder die Normal- noch die Hilfsklassen besuchen können, werden Beiträge ausgerichtet.

Schließlich ist vorgesehen, für Bildungsunfähige an die Kosten der Anstaltsversorgung einen angemessenen Beitrag zu gewähren.

Die Eingliederung teilt sich in a) notwendige medizinische Maßnahmen und b) in die Finanzierung von Hilfsmitteln. Während der Umschulung können im Rahmen der Lohn- bzw. Erwerbsersatzordnung zur Sicherstellung der Unterhaltskosten des Invaliden und seiner Familie Taggelder bewilligt werden.

An Hand mehrerer Beispiele zeigt der Referent, Herr *F. Hauser*, welche frapante Erfolge ein findiger Invalidenfürsorger erzielen kann, wenn ihm die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ausführungen des Referenten hinterließen denn auch einen tiefen Eindruck.

Nebenbei sei bemerkt, daß es sicher keiner übertriebenen Forderung gleichkommt, wenn wir für unsere eingliederungsfähigen Invaliden einen Arbeitsplatz in unserer Wirtschaft fordern, einer Wirtschaft, welche jährlich Hunderttausenden von fremden Arbeitskräften und ihren Familien den Lebensunterhalt verschafft.

Eine Aufgabe der Armenpfleger ist es, bei Invaliden wenn immer möglich auf Eingliederung zu tendieren und die Arbeitgeber für Invalide, welche im allgemeinen treue Arbeitskräfte sind, zu interessieren. Auch müssen die künftigen Nebearbeiter im Betrieb dem Schicksal ihrer benachteiligten Mitmenschen gegenüber die richtige Einstellung finden. Eventuell müssen wir ihnen dabei behilflich sein.

4. Als letzter Referent spricht schließlich Herr Dr. *Edgar Schumacher*, Oberstdivisionär, über das Thema «*Menschenführung*» zur versammelten Gemeinde. Das Wort Führung klingt an sich weder gut noch böse. Daß es aber leichter ist, im Sinne des Herabsteigenden als des Erhebenden zu führen, das haben uns die vergangenen Jahre gezeigt und führt uns noch die Gegenwart eindrucklich vor Augen. Die Bequemlichkeit des Menschen leistet einer solchen Entwicklung Vorschub. Nun ist aber das Leben in der Gemeinschaft ohne Führung nicht möglich. Die Kompetenzabstufung sorgt für Ordnung. Maßgeblich für uns ist aber nicht, wie weit wir auf dem Weg der guten Führung kommen, sondern daß wir immer das Gute vor Augen haben. Unser Ziel kann unendlich weit entfernt, außerhalb unseres Griffbereichs liegen. Es zwingt uns aber, in unseren Bemühungen zu seiner Erreichung nie lahm zu werden.

Eine Führung, in welcher der Wert des menschlichen Individuums, seine Seele, Schaden leidet, ist wertlos. Jedermann hat abwechslungsweise zu führen, in der Familie, im Verein und andernorts. In der Armenpflege stehen wir in der Position des Führens und haben diese Funktion nach bestem Wissen und Können auszuüben. Wir dienen der Sache, indem wir dem einzelnen Menschen am besten dienen. Wir dienen der Sache, indem wir unserem Gesprächspartner wohlmeinend begegnen und uns nicht zum vornherein positiv oder negativ einstellen. Wir müssen aber ganz bei der Sache sein. Gegenseitige Achtung hilft uns weiter. Der Armenpfleger muß lebendig bleiben; denn Führung erfordert den Einsatz der ganzen Persönlichkeit. Ermüdung wirkt sich auch auf das Schaffen aus. Dagegen ist es zulässig, ja nötig, andern gegenüber sehr viel Geduld zu zeigen. Ein solches Verhalten gibt uns Anspruch, ab und zu doch auch mit sich selbst etwas geduldig zu sein. Mit Menschen etwas anzufangen, *ist schön, schwierig und verantwortungsvoll*. Denken wir daran bei unserer täglichen Arbeit. Denken wir auch daran, daß jede Begegnung etwas Einzigartiges und Einmaliges ist. *Viktor Stohler, Basel*

Eine schweizerische Verwahrungs- und Erziehungsanstalt für besonders schwierige Jugendliche

Der Gedanke an eine besondere Anstalt für besonders schwierige Jugendliche stammt nicht von heute. Es ist das Verdienst des großen Heilpädagogen und Anwaltes der Jugend, H. Hanselmann, schon vor vielen Jahren auf die Notwendigkeit einer solchen Anstalt aufmerksam gemacht zu haben. Er nannte sie Zwischenanstalt, weil sie zwischen der Strafanstalt und der Irrenanstalt stehen sollte. Ihre Notwendigkeit hat ihren Grund in der Tatsache, daß es Jugendliche gibt, die rein praktisch auf die erzieherischen Einwirkungen der bestehenden Erziehungsanstalten nicht ansprechen, sich nicht bessern und dadurch die andern Jugendlichen gefährden. So wenig wie dieser schädigende Einfluß in der Anstalt verantwortet werden kann, so wenig wäre auch eine Freilassung verantwortbar. Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht auf möglichst große Sicherheit. Da eine Möglichkeit, die Jugendlichen in der heutigen Erziehungsanstalt mit ihrem offenen Charakter gesondert zu halten, fehlt, drängt sich der Gedanke an eine neue Anstalt,